



Satzung der Ortsgruppen des SV

ÜBERSICHT SATZUNGSÄNDERUNGEN SEIT NEUFASSUNG 1995

Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
1996	§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
	§ 24 Auflösung der Ortsgruppen	(5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu. Sollte der Hauptverein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen a) dem Hauptverein zu, wenn die Ortsgruppe nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist; b) An die Bundesrepublik Deutschland, die es gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn die Ortsgruppe gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist.
Fassung 1998	§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für: a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder; b) g) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung. Für jeweils zwanzig angefangene Mitglieder einer Ortsgruppe

¹ Jahr, in dem die Bundesversammlung die Änderung beschlossen hat. Satzungsänderungen werden erst nach der Eintragung im Registergericht wirksam, i.d.R. also in dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		<p>Die Delegierten sind jährlich zu wählen, Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Ortsgruppe.</p> <p>Ein Mitglied kann nur für eine Ortsgruppe als Delegierter gewählt werden.</p> <p>Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Ortsgruppe als gewählte Delegierte zur Landesversammlung entsendet. Stimmenthäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.</p>
Fassung 1999	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	<p>(1) Die Ortsgruppe führt den Namen: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V., Sitz Augsburg, Ortsgruppe Sitz: im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V., Sitz Augsburg.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.</p> <p>(4) Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszuges eingetragen wurden, beinhaltet. Darüber hinaus kann die Hauptgeschäftsstelle jederzeit weitere Unterlagen anfordern.</p>
	§ 2 Zweck und Aufgaben	<p>(1) Zweck der Ortsgruppe ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde im regionalen Wirkungskreis der Ortsgruppe, insbesondere:</p> <p>a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;</p> <p>.....</p>



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		(2) Ortsgruppen dürfen in keiner anderen kynologischen Vereinigung Mitglied werden. Die ständige Überlassung ihrer Einrichtung an andere kynologische Vereinigungen, die dem VDH angehören müssen, bedarf der Zustimmung des Hauptvereins. (23) Die Ortsgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.
	§ 12 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung	(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind sollen in regelmäßigen Abständen mindestens einmal pro Quartal durchzuführen durchgeführt werden.
	§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen	(1) Die Jahreshauptversammlung wird Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden ist. (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden. (3) Weitere Mitgliederversammlungen können auch über die örtliche Presse einberufen werden. Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefaßt werden, kann formlos eingeladen werden.
	§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung	(2) Der Hauptverein und die Landesgruppen können zu Versammlungen und Sitzungen einladen und ihre Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Das Rechtsamt kann zu Versammlungen eingeladen werden. Es kann der Einladung nach freiem Ermessen folgen und mit beratender Stimme teilnehmen.
	§ 17 Vorstand	(5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Die Vertretung des Vorsitzenden obliegt dem Stellvertreter. Ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht gewählt, so bestimmt der Vorstand den Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen. (6) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Zuchtwart und der Kassenwart. Der Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit dem Zuchtwart oder dem Kassenwart gesetzliche Vertreter.



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		Ist ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, tritt dieser an die Stelle des Zuchtwartes. Die Vertretungsmacht Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, daß
	§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	(4) Die Landesgruppe kann Mitglieder in den Vorstand der Ortsgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.
	§ 24 Auflösung der Ortsgruppe	(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Der Hauptverein hat das Recht zur Auflösung der Ortsgruppe, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 a der Satzung des Hauptvereins vorliegen. (23) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. (34) Findet eine ordnungsgemäße Liquidation durch die Ortsgruppe nicht statt, so wird diese von der zuständigen Landesgruppe durchgeführt. (45) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu. Sollte der Hauptverein
	§ 25 Widerruf der Anerkennung	(2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins sind zwei Drittel des Vermögens der Ortsgruppe auf den Hauptverein zu übertragen.
	§ 26 Schlussbestimmung	§ 26 Schlussbestimmung Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.
Fassung 2000	§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Für die Wahlen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung.



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		<p>(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.</p> <p>Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß § 12 (10) der Geschäftsordnung.</p>
Fassung 2002	Gesamte Satzung	Herausnahme DM
	§ 17 Vorstand	<p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">dem Vorsitzenden,dem stellvertretenden Vorsitzenden3 dem Zuchtwart4 dem Ausbildungswart5 dem Jugendwart6 dem Schriftwart7 dem KassenwartEin Agilitybeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden <p>(2) In Ortsgruppen können im Im Bedarfsfall kann für Vorsitzenden, den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 17 Ziff. 6) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.</p> <p>(4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.</p> <p>(5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.</p>



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		<p>(6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Zuchtwart und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, daß</p> <p>a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,</p> <p>ab) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 DM (1.022,58 €) 1.200,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.000,00 DM (1.022,58 €) 1.200,00 € bevollmächtigen,</p> <p>bc) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 DM (2.556,46 €) 3.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,</p> <p>d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens der Ortsgruppe einzugehen.</p> <p>(7) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens der Ortsgruppe einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Ortsgruppe und dies nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.</p>
2003	§ 17 Vorstand	<p>(6) Die Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der OG-Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Zuchtwart, der Ausbildungswart oder der Kassenwart. Diese OG-Vorstandsmitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis.</p> <p>Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, daß.....</p>
	§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	<p>Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;</p> <p>b)</p> <p>g) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung. Für jeweils zwanzig angefangene Mitglieder einer Ortsgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich für die Ermittlung der</p>



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Ortsgruppe am 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder der Ortsgruppe
2004	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	<p>(1) Die Ortsgruppe führt den Namen: Ortsgruppe</p> <p>Sitz</p> <p>im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Sitz Augsburg.</p> <p>(2) Sitz der Ortsgruppe ist </p> <p>(3) Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.</p> <p>(34) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.</p> <p>(45) Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen</p>
	§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>(1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt:</p> <p>a) durch Tod, b) f) durch Auflösung Erlöschen der Ortsgruppe.</p>
	§ 10 Pflichten der Mitglieder	<p>(3) Jede Ortsgruppe ist außerdem berechtigt, jedes Ortsgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 76,69 € 80,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen.</p>
	§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	<p>(1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig,</p> <p>a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder; </p>



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		i) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000- € EUR ;
	§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	(9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Ortsgruppe, die die Mitgliedschaft im SV Hauptverein besitzen. (10) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Zuchtwart Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
	§ 17 Vorstand	(6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Zuchtwart, der Ausbildungswart oder Kassenwart. Diese Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis – (gemeinsame Vertretung) . Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt, b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 17 Abs. 6 a) festgelegt , zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 € EUR bevollmächtigen, c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, d) der Vorstand
	§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes	(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung,



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		<p>e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 € EUR bis zu 3.000,00 € EUR; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € EUR ist die Mitgliederversammlung zuständig;</p> <p>f) Erlass von</p>
	§ 24 Auflösung der Ortsgruppe	<p>(4) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Hauptverein zu. Sollte der Hauptverein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen</p> <p>a) dann dem Hauptverein zu, wenn die Ortsgruppe nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist;</p> <p>b) an die Bundesrepublik Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn die Ortsgruppe gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist.</p>
	§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe	<p>(2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins sind zwei Drittel des Vermögens der Ortsgruppe auf den Hauptverein zu übertragen. § 24 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.</p>
2005	§ 24 Auflösung der Ortsgruppe	<p>(3) Findet eine ordnungsgemäße Liquidation nicht statt, so wird diese von der zuständigen Landesgruppe durchgeführt. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.</p> <p>(4) Das Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Beendigung Begleichung aller Verbindlichkeiten der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss an den Hauptverein zu übertragen. Sollte der Hauptverein</p>
	§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe	<p>(2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins ist der Vorstand verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses sind zwei Drittel des Vermögens der Ortsgruppe auf Überschusses an den Hauptverein zu übertragen. § 24 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Die Landesgruppe ist berechtigt, die</p>



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.
2008	§ 11 Organe der Ortsgruppe	Organe der Ortsgruppe sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
	§ 23 Ämter und Haftung	(1) Sämtliche in der Ortsgruppe ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger in der Ortsgruppe ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).
	§ 24 Auflösung der Ortsgruppe	(4) Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss an den Hauptverein zu übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat . Sollte der Hauptverein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen a) dann dem Hauptverein zu, wenn die Ortsgruppe nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes “Gemeinnützige Zwecke” der Abgabenordnung ist; b) an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich und-unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn die Ortsgruppe gemeinnützig im Sinne des Abschnittes “Gemeinnützige Zwecke” der Abgabenordnung ist. (5) Im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen entsprechend § 24 Abs. (4) zu übertragen.



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
	§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe	(1) Der Hauptverein kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung der Ortsgruppe (2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe (3) Für die Übertragung von 2/3 des Überschusses an den Hauptverein im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins gilt § 24 Abs. (4) entsprechend.
2009	§ 17 Vorstand	(2) (2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes und des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind. Die bereits gewählten Amtsträger bleiben im Amt. Die Wahl in ein oben genanntes lizenziertes Amt ist auch dann möglich, wenn der Gewählte vor Annahme der Wahl verbindlich zusagt, innerhalb der Wahlperiode die Lizenz zu erwerben. (3) Im Bedarfsfall kann für den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter gewählt werden. (34) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 17 Ziff. 6 Abs. 7) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen. (45) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden. (56) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. (67) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. a) der stellvertretende Vorsitzende, b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 17 Abs. 67 a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 EUR bevollmächtigen, c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 EUR,



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		d) der Vorstand nur berechtigt ist, (78) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Ortsgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.
2010	§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen	(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber der Ortsgruppe schriftlich damit einverstanden erklärt und den Erhalt der E-Mail dem Absender bestätigt. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse versandt worden ist.
2011	§ 4 Gemeinnützigkeit	-Vorbemerkung- Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist. (1) Die Ortsgruppe mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht . (2) Die Ortsgruppe Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel der Ortsgruppe Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		(54) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken dem Zweck der Ortsgruppe Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
	§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung	(5) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wenn nicht auf der Jahreshauptversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wurde.
	§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung	(1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für: a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder; b) c) d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Aufnahmegebühren; e)
	§ 17 Vorstand	(2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes sowie deren Stellvertreter und des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind. Die bereits gewählten Amtsträger bleiben im Amt. (3) Im Bedarfsfall kann für den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
	§ 24 Auflösung der Ortsgruppe	(4) Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss an den Hauptverein zu übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Sollte der Hauptverein zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung sein, so fällt das Vermögen a) dann dem Hauptverein zu, wenn die Ortsgruppe nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist;



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		<p>b) an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, wenn die Ortsgruppe gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung ist.</p> <p>(5) Im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen entsprechend § 24 Abs. (4) zu übertragen.</p> <p>§ 24a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe -Vorbemerkung- Steuerliche Regelungen verlangen, dass die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung wörtlich in die Satzung der Ortsgruppen übernommen wird. Ferner ist eine Formulierung vorgegeben, der zu Folge das Vermögen der Ortsgruppe in bestimmten Fällen „für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu verwenden ist. Auch wenn diese Formulierung übernommen werden muss, ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass das Vermögen nicht zu irgendwelchen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sondern zu Zwecken, die der Zielrichtung des SV entsprechen, verwendet werden soll und mit Körperschaft sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.</p> <p>(1) § 24 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit dem Sitz in Augsburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 15, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
2012	§ 10 Pflichten der Mitglieder	<p>(3) Jede Ortsgruppe ist außerdem berechtigt, jedes Ortsgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 80150,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen.</p>
2013	§ 17 Vorstand	<p>(2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes sowie deren Stellvertreter und des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind.</p>



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Aus Respekt zum Hund.

Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		Die bereits vor dem 01.06.2009 gewählten Amtsträger bleiben bis zur Neubesetzung der lizenzierten Vorstandsposition im Amt.
2014	§ 4 Gemeinnützigkeit	(1) Die Ortsgruppe mit dem Sitz in
2016	§ 17 Vorstand	(2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes sowie deren Stellvertreter und des Beauftragten für Spezialhundeausbildung sowie des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind. Die vor dem 01.06.2009 gewählten Amtsträger bleiben bis zur Neubesetzung der lizenzierten Vorstandsposition im Amt.
2018	§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	(2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel erfolgt nach den Bestimmungen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt Allgemeinen Geschäftsordnung.
2021	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	(5) Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet, im Abstand von drei Jahren der Hauptgeschäftsstelle auf Verlangen einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, beinhaltet. Darüber hinaus kann die Hauptgeschäftsstelle jederzeit weitere Unterlagen anfordern.
	§ 2 Zweck und Aufgaben	(2) Ortsgruppen dürfen in keinem anderen kynologischen Verein oder Verband Mitglied werden. Die ständige Überlassung ihrer Einrichtung an andere kynologische Vereine oder Verbände, die dem VDH angehören müssen sowie an gewerbsmäßige Hundeausbilder oder gewerbsmäßige Einrichtungen zur Ausbildung von Hunden , bedarf, nach Anhörung der zuständigen Landesgruppe , der Zustimmung des SV Vorstandes der Landesgruppe.
	§ 3 Zuständigkeiten, Abs. 1	i) Anlage einer Fachbücherei, sowie die kostenpflichtige Abnahme eines Online-Zugangs zu den Zucht- und Körbüchern des SV für den Zuchtwart oder einen vom Vorstand benannten Beauftragten insbesondere die Sammlung der Zucht- und Körbücher, die jährlich gegen Entgelt abzunehmen sind.
	§ 9 Rechte der Mitglieder	(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind bis zu 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Form- und



Beschlussjahr ¹	Vorschrift	Fassung neu
		fristgerecht eingereichte Anträge nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
	§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen	(2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden. (3) (2) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.
	§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung werden den Vorstandsmitgliedern die Zugangsdaten spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail zugesandt. ... (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.



Die Übersicht der Satzungsänderungen bezieht sich auf die Satzung des SV für nicht eingetragene Ortsgruppen. Diese unterscheidet sich zur Mustersatzung des SV für eingetragene Ortsgruppen nur in den folgenden Punkten:

Vorschrift	Satzung für (nicht eingetragene) Ortsgruppen	Mustersatzung für <u>eingetragene</u> Ortsgruppen.
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	(4) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V..	(4) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Hauptverein) und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
§ 26	§ 26 Schlussbestimmung Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.	§ 26 Satzungsänderungen Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins und werden in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
§ 27	– entfällt –	§ 27 Schlussbestimmung Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.